

Der Generalvikar

Informationen und Regelungen zum Umgang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Covid-19) in den Pfarreien im Bistum Essen

Auf Basis der gesetzlichen Regelungen des Landes und von Kommunen sowie der Empfehlungen des Krisenstabes setze ich folgende **Regelungen** in Kraft.

Die sog. 7-Tages-Inzidenzwerte steigen derzeit in allen Kommunen. Diese Entwicklung kommt nicht völlig überraschend. Sie muss noch einmal alle an die nötige besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme erinnern, ist aber kein Grund, unseren Auftrag an den Menschen im Bistum Essen zu vernachlässigen. Gerade jetzt ist Kirche und sind die Pfarreien als Orte des Glaubens und der Begegnung besonders wichtig.

Viele Pfarreien planen jetzt die Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit und die für die Tage möglichen liturgischen Feiern. Wir wissen heute nicht, wie sich die Inzidenzwerte in den nächsten Wochen entwickeln. Deshalb empfehlen wir, die Planungen unter Berücksichtigung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen weiterzuführen. Hierzu verweise ich auch noch einmal auf die Orientierungshilfe „Weihnachten 2020“ vom 01.10.2020. Ende November werden wir gemeinsam die dann aktuelle Situation prüfen.

Die Regelungen von Bund, Land und den einzelnen Kommunen sind zunehmend schwer, im Blick zu behalten. Mit den nachfolgenden Informationen und Regelungen möchte ich Ihnen als denjenigen, die in den Pfarreien das religiöse und soziale Gemeindeleben aufrechterhalten, in Abstimmung mit dem Krisenstab des Bistums Essen für das Bistum einheitliche Maßstäbe an die Hand geben. Soweit eine einzelne Kommune darüber hinausgehende, strengere Vorschriften in Kraft setzt, gehen diese den nachfolgenden Regelungen allerdings vor.

1. Allgemeine Erläuterung

Inzidenzwert unter 35	
ab Inzidenzwert von 35 - 49	Gefährdungsstufe 1
ab Inzidenzwert von 50	Gefährdungsstufe 2

2. Hinweise zu Gottesdiensten

Generell gilt:

- die Maßgaben für Gottesdienste vom 21.04. (ohne Ziff. 13) gelten weiter
- für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Vorgaben, wie für die Gottesdienste in Kirchräumen
- Mund-Nase-Bedeckung (Maske) muss immer bis zum Sitzplatz (auch lit. Dienst) getragen werden

<p>Inzidenzwert unter 35</p>	<ul style="list-style-type: none"> - am Sitzplatz müssen keine Masken getragen werden - es müssen die geltenden Abstandsregeln oder ein Sitzplan (zur besonderen Rückverfolgbarkeit) eingehalten werden - Gemeindegung möglich, wenn Abstände eingehalten werden; kein Gesang, wenn keine Abstände eingehalten werden können und/oder ein Sitzplan erstellt wurde - Gesamtbelegung: ergibt sich aus Abständen oder Sitzplan
<p>ab Inzidenzwert von 35 - 49</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maske muss auch am Sitzplatz/während des gesamten Gottesdienstes getragen werden - lit. Dienst keine Maske am Sitzplatz, wenn Mindestabstände eingehalten werden - Lektoren: keine Maske beim Lesen; Abstand ist einzuhalten - Gemeindegung möglich (mit Maske) - Gesamtbelegung: ergibt sich nur aus Abständen – Sitzplan nicht mehr möglich
<p>ab Inzidenzwert von 50</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maske muss auch am Sitzplatz/während gesamten Gottesdienst getragen werden - lit. Dienst keine Maske am Sitzplatz, wenn Mindestabstände eingehalten werden - Lektoren: keine Maske beim Lesen; Abstand ist einzuhalten - Gemeindegung nur reduziert möglich (z. B. normaler Sonntagsgottesdienst insgesamt ca. 7 Min. verteilt auf Gottesdienst)
<p>ab Inzidenzwert von 200</p>	<p>Zusätzlich zu obigen Vorgaben – spätestens bei Erreichen dieses Werts Verzicht auf Gemeindegung</p>

3. Hinweise zu Beerdigungen

Generell gilt:

- für die Gottesdienstliturgie gelten die Vorgaben unter Punkt 2

Inzidenzwert unter 35	<ul style="list-style-type: none">- Maske muss auf dem Friedhof und in der Trauerhalle immer getragen werden- Zelebrant muss bei Andacht und am Grab keine Maske tragen, wenn die Abstände eingehalten werden- Mindestabstände müssen auch in der Trauerhalle eingehalten werden (außer bei Familien)- Gesang möglich, wenn Maske getragen wird und Abstände eingehalten werden
ab Inzidenzwert von 35 - 49	<ul style="list-style-type: none">- Maske muss auf dem Friedhof und in der Trauerhalle immer getragen werden- Zelebrant muss bei Andacht und am Grab keine Maske tragen, wenn die Abstände eingehalten werden- Mindestabstände müssen auch in der Trauerhalle eingehalten werden (außer bei Familien)- Gesang möglich, wenn Maske getragen wird und Abstände eingehalten werden
ab Inzidenzwert von 50	<ul style="list-style-type: none">- Maximale Teilnehmerzahl: 25- Maske muss auf dem Friedhof und in der Trauerhalle immer getragen werden- Zelebrant muss bei Andacht und am Grab keine Maske tragen, wenn die Abstände eingehalten werden- Mindestabstände müssen auch in der Trauerhalle eingehalten werden (außer bei Familien)- Gesang möglich, wenn Maske getragen wird und Abstände eingehalten werden

4. Hinweise zur Nutzung von Pfarr- und Gemeinderäumen

4.1 Generell gilt:

- Pfarr- und Gemeinderäume müssen nicht geschlossen werden!
- Mund-Nase-Bedeckung (Maske) muss immer bis zum Sitzplatz getragen werden

Inzidenzwert unter 35	<ul style="list-style-type: none"> - Maske am Sitzplatz nicht erforderlich, wenn Abstände eingehalten werden oder Sitzplan erstellt wurde
ab Inzidenzwert von 35 - 49	<ul style="list-style-type: none"> - Maske muss immer getragen werden; auch am Sitzplatz (außer beim Essen und Trinken) - Maximale Personenzahl: 25 Personen je Veranstaltung und Raum
ab Inzidenzwert von 50	<ul style="list-style-type: none"> - Maske muss immer getragen werden; auch am Sitzplatz (außer beim Essen und Trinken) - Maximale Personenzahl: 10 Personen je Veranstaltung und Raum

4.2 Bei Festen (herausragender Anlass) gilt:

ab Inzidenzwert von 35 - 49	<ul style="list-style-type: none"> - Maximale Personenzahl: 25 Personen je Veranstaltung und Raum - Keine Maskenpflicht im Veranstaltungsraum - auch nicht bei Bewegung -, aber Empfehlung
ab Inzidenzwert von 50	<ul style="list-style-type: none"> - Maximale Personenzahl: 10 Personen je Veranstaltung und Raum - Keine Maskenpflicht im Veranstaltungsraum - auch nicht bei Bewegung -, aber Empfehlung

4.3 Bei Konzerten/Aufführungen gilt:

ab Inzidenzwert von 35 - 49	<ul style="list-style-type: none"> - Maximale Personenzahl: 25 Personen je Veranstaltung und Raum - Sitzplan erstellen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können - Maske muss auch am Sitzplatz durchgehend getragen werden
ab Inzidenzwert von 50	<ul style="list-style-type: none"> - Maximale Personenzahl: 25 Personen je Veranstaltung und Raum - Sitzplan erstellen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können - Maske muss auch am Sitzplatz durchgehend getragen werden

Findet das Konzert oder die Aufführung im Kirchenraum statt, gelten die Regelungen unter Punkt 2 (Gottesdienste).

4.4 Bei Chorproben/Auftritten gilt:

- **Abstände** von 2m zu jedem anderen Singenden, 4m Abstand zwischen Chorleiter und Sängern
- **Raumgröße:** 1 Person auf 7 qm
- **Chorprobe** auf 30 Min. begrenzen
- **Lüften:** Mind. 15 Minuten lüften, bevor die nächste Gruppe kommt

4.5 Bei Bildungsveranstaltungen (inkl. Angebote der Selbsthilfe) gilt:

- **Verantwortung** für die Veranstaltung liegt beim Anbieter
- **Hygienekonzept** muss durch Veranstalter bei Pfarrei vorgelegt werden

Inzidenzwert unter 35	<ul style="list-style-type: none">- Abstände müssen eingehalten werden oder Sitzplan muss erstellt werden- Maske am Sitzplatz nicht verpflichtend
ab Inzidenzwert von 35 - 49	<ul style="list-style-type: none">- Maske am Sitzplatz verpflichtend- Maximale Personenzahl: 25 je Veranstaltung und Raum
ab Inzidenzwert von 50	<ul style="list-style-type: none">- Maske am Sitzplatz verpflichtend- Maximale Personenzahl: 25 je Veranstaltung und Raum

4.6 für Jugendarbeit/Gruppenstunde gilt:

Inzidenzwert unter 35	<ul style="list-style-type: none">- Maximale Personenzahl: 20/Gruppe
ab Inzidenzwert von 35 - 49	<ul style="list-style-type: none">- Maximale Personenzahl: 20/Gruppe- Maske muss verpflichtend getragen werden
ab Inzidenzwert von 50	<ul style="list-style-type: none">- Maximale Personenzahl: 20/Gruppe- Maske muss verpflichtend getragen werden

4.7 Für Gremien (KV/PGR/GR/Gremien, die sich daraus zusammensetzen, Pastoralteam u. ä.) gilt:

- **Wertung** als Gremien des Dienstgebers; deshalb gelten die vorgenannten Einschränkungen als solche nicht, aber

ab Inzidenzwert von 35 - 49	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen, ob das Treffen stattfinden muss und die Fragen nicht außerhalb einer Präsenzsitzung geklärt werden können - Maske muss durchgängig getragen werden; auch am Sitzplatz
ab Inzidenzwert von 50	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen, ob das Treffen stattfinden muss und die Fragen nicht außerhalb einer Präsenzsitzung geklärt werden können - Maske muss durchgängig getragen werden; auch am Sitzplatz - Sitzungsdauer: max. 1 Stunde oder, wenn länger, 15 Min. Lüftung nach 45 Min., ohne dass Personen im Raum sind

4.8 Alle sonstigen Treffen ohne Anlass, der ausdrücklich geregelt ist, d. h. die nicht aus religiösen (Bibel-, Gebetskreis) oder einem der anderen in der Landesverordnung aufgeführten Gründe erfolgen:

Inzidenzwert unter 35	<ul style="list-style-type: none"> - Maximale Personenzahl: 10 - Maske am Sitzplatz nicht verpflichtend
ab Inzidenzwert von 35 - 49	<ul style="list-style-type: none"> - Maximale Personenzahl: 10 - Maske auch am Sitzplatz verpflichtend
ab Inzidenzwert von 50	<ul style="list-style-type: none"> - Maximale Personenzahl: 5 - Maske auch am Sitzplatz verpflichtend

Essen, 21.10.2020



Domkapitular Dr. Michael Dörnemann
Stellvertretender Generalvikar